

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Sehestedt

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt in der Sitzung am 07.05.2014 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden..
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch den schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs.3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstanden Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

(4) Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

I. **Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten** (Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen)	
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	150,00 €
b) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre	1.650,00 €
2. Wahlgrabstätte	
- je Grabbreite- für 30 Jahre	750,00 €
3. Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen)	
-je Grabbreite- für 30 Jahre	1.980,00 €
4. Umwandlung Wahlgrab in Rasenwahlgrab por Jahr/Grabbreite	41,00 €
5. Rasenurnenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen)	
für 20 Jahre -für 2 Urnen-	950,00 €
6. Rasenurnenreihengrab (incl. Rasenmähen)	
- je Grabbreite- für 20 Jahre	750,00 €
7. Für eine Urnenbeisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage (Rasenurnenfeld)	1.250,00 €
8. Wiedererwerb von Nutzungsrechten	
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahres- betrag der Gebühren unter Nr. 2. bis 4. berechnet.	

II. **Verwaltungsgebühren**

1. a) Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	20,00 €
2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	350,00 €
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit	
a) liegendes Grabmal	60,00 €
b) aufrechtstehendes Grabmal	150,00 €
4. Abräumen des Grabmals nach Ablauf der Nutzungsdauer und Rückbildung der Grabstätte	
a) liegendes Grabmal	55,00 €
b) aufrechtstehendes Grabmal	115,00 €

III. **Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

1. für eine Erdbestattung	
a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m	180,00 €
Särge über 1,20m	590,00 €

b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m	180,00 €
Särge über 1,20m	590,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung	110,00 €
IV. Sonstige Gebühren	
1. Benutzung der Leichenhalle - Pauschale Kostenerstattung –	150,00 €
2. Benutzung der Feierhalle Die Gebühr für die Benutzung der Feierhalle wird von Personen, die Glieder der Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben.	300,00 €
V. Gebühren für Ausgrabungen	
1. Für die Ausgrabung einer Leiche	1.650,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne	350,00 €

§ 6 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen anlässlich einer Beisetzung, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtenden Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Schlussabstimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **01. Januar 2015** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.04.2012 außer Kraft.

Sehestedt, den 07.05.2014

Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Sehestedt**
Der Kirchenvorstand

.....
Vorsitzender

L.S.

.....
Mitglied

- Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde
1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 07.05.2014
 2. kirchenaufsichtlich genehmigt
 - am.....
 3. veröffentlicht
 - am.....